

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Internationalen Masterstudiengang
Biofabrication (Biofabrikation)
an der Universität Bayreuth
Vom 5. Juli 2016**

**In der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
Vom 25. Mai 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Anrechnung von Kompetenzen
- § 8 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Prüfungsbestandteile
- § 10 Prüfungsformen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Leistungspunktsystem
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 15 Prüfungsnoten
- § 16 Prüfungsgesamtnote
- § 17 Bestehen der Masterprüfung
- § 18 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 19 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Verleihung des Grades eines Master of Science, Zeugnis
- § 25 Studienberatung
- § 26 Inkrafttreten

Anhang 1: Zugang zum Studium, Qualifikation

Anhang 2: Module und Prüfungen

Anhang 3: Eignungsverfahren

§ 1

Zweck der Masterprüfung

- (1) ¹Der Internationale Masterstudiengang *Biofabrication* (Biofabrikation) wird von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth durchgeführt. ²Der Masterstudiengang *Biofabrication* wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten.
- (2) ¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges *Biofabrication* wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat. ²Darüber hinaus wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, nach bekannten materialwissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und ob sie oder er fachliche und interdisziplinäre Zusammenhänge auf dem Gebiet der Biofabrikation so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) mit dem Zusatz im Zeugnis „im Masterstudiengang *Biofabrication*“.

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang *Biofabrication* sind:
 1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) im Bachelorstudiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) Materialwissenschaft und Werkstofftechnik oder Engineering Science an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss (gemäß Anhang 1), und
 2. gründliche Kenntnisse des Englischen. Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben, können ihre Kenntnisse der englischen Sprache über eine Abschlussarbeit in einem englischsprachigen Studiengang an einer Hochschule oder durch die Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachweisen, und
 3. Grundkenntnisse der deutschen Sprache. Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben, können ihre Kenntnisse der deutschen Sprache durch die Niveaustufe A1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen oder über eine Abschlussarbeit in einem deutschsprachigen Studiengang an einer Hochschule nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert,

- dass sie den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
4. der Nachweis über das bestandene Eignungsverfahren gemäß Anhang 3, und
 5. ein Nachweis über ein mindestens dreizehnwöchiges Industriepraktikum. Kann der Nachweis zu Beginn des Studiums nicht erbracht werden, so ist der Nachweis innerhalb eines Jahres zu erbringen. Einzelheiten zu Inhalt und Nachweis des Industriepraktikums regelt die Praktikumsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.
- (2) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 sowie über das Vorliegen der erforderlichen Sprachkompetenz nach Abs. 1 Nr. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang *Biofabrication*.
- (3) ¹Sind bei einem Studienabschluss die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig gemäß Abs. 1 Nr. 1, dann wird es zur Auflage gemacht, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen auch noch diese Leistungen zu erbringen (vgl. Anhang 1). ²Meldet sich eine Kandidatin oder ein Kandidat zu den entsprechenden Auflagenprüfungen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß an, dass sie oder er die Prüfungen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des ersten Semesters erstmals ablegen kann, so gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung nicht zu vertreten. ³Ein Versäumnis nach § 22 gilt als Ablegung im Sinne dieser Regelung. ⁴Nicht bestandene Auflagenprüfungen können nur einmal wiederholt werden. ⁵Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁶Die Auflagenprüfungen sind bis Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Semesters erfolgreich abzulegen; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt.
- (4) Für den Zugang zum Masterstudiengang *Biofabrication* darf die Summe der Leistungspunkte aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen, verringert um die Leistungspunkte aller gemäß § 7 angerechneten Lehrveranstaltungen, 30 Leistungspunkte nicht überschreiten.
- (5) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 3 und 4 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.
- (6) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

- (7) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Biofabrication* gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium des Masterstudiengangs *Biofabrication* ist gemäß Anhang 2 modular gegliedert. ²Der Studiengang besteht aus folgenden Teilbereichen:

1. Allgemeiner Teil

- a) *Material and Natural Science*
- b) *Engineering Science*

Die Bereiche a) und b) bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtbereichen, wobei in den Wahlpflichtbereichen weitere Module über die erforderlichen 5 Leistungspunkte hinaus freiwillig belegt werden können.

c) Überfachliche Kompetenzerweiterung

2. Vertiefung

3. Masterarbeit

- (2) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Mit Ausnahme der Masterarbeit und der Advanced Module/International Advanced Module werden alle Prüfungen studienbegleitend absolviert.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) für den Studiengang beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 LP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und

drei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden aus dem Kreis der beteiligten Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vorgeschlagen und für die Dauer von fünf Jahren von dem Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied aus dem Kreis des Prüfungsausschusses kann auf Antrag des Prüflings oder der Prüferin oder des Prüfers bei der Abnahme der Prüfungen anwesend sein.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung oder einem verwandten Fachgebiet einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 15

überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 15 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von Beginn der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn der Vorlesungszeit; sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform und die Dauer einer Prüfung, soweit nicht im Anhang vorgegeben, werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 9

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 2 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 10

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von schriftlichen oder mündlichen Modulprüfungen oder Portfolioprüfungen abgelegt. ²Bestandteil von Portfolioprüfungen können neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mündliche Vorträge und Referate, schriftliche Protokolle sowie schriftliche Ausarbeitungen sein. ³Die Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 2 angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Schriftliche Prüfungen werden wenigstens 60 minütig und höchstens zweistündig durchgeführt; die jeweilige Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und ist im Anhang 2 angegeben. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Die oder der Studierende kann freiwillig schriftliche Prüfungsleistungen in mehreren Teilen absolvieren, sofern dies beim jeweiligen Modul möglich ist; dies ist beim jeweiligen Modul im Anhang angegeben. ⁷Bei der erstmaligen Anmeldung zur Modulprüfung ist anzugeben, ob die Prüfung in mehreren Teilen abgeleistet wird. ⁸Wird eine geteilte Modulprüfung nicht in allen Teilen bestanden, so ist sie als „nicht ausreichend“ zu werten.

- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zu einer Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 15 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 45 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern in englischer Sprache durchgeführt. ³Die Prüfung kann in Gruppen von nicht mehr als vier Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt werden. ⁴Bei einer Prüfung in Gruppen darf die Prüfungszeit für die ganze Gruppe insgesamt 60 Minuten nicht übersteigen. ⁵Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in Deutsch durchgeführt werden. ⁶Die Beisitzerin oder der Beisitzer oder eine Prüferin oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers oder der beiden Prüferinnen und/oder Prüfer, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁷Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer oder von beiden Prüferinnen und/oder Prüfern zu unterschreiben. ⁸Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer oder von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15 festgesetzt.
- (8) ¹Bei einer mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹Referate, Vorträge, Protokolle und schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Praktikumsberichte, Projektbericht) sind beschränkt auf Seminare, Praktika, Studienprojekte, die Summer Academy, die Advanced Module und International Advanced Module. ²Dabei handelt es

sich entweder um eine mündliche Darstellung, eine schriftliche Darstellung oder eine mündliche Darstellung mit schriftlicher Dokumentation fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ³Die Form und der Umfang der Leistung und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom jeweiligen Prüfer bekanntzugeben. ⁴Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß § 15 zu benoten (Alternative 2). ⁵Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. ⁶Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von § 18 entsprechend.

- (10) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers oder der Prüferinnen und Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbstständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 4, 7 und 9 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten. ³Bei der Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen erfolgreich abzuleisten; die Modulnote errechnet sich entsprechend der im Anhang beim jeweiligen Modul angegebenen Gewichtung.

§ 11

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Bei der Masterarbeit handelt es sich um eine schriftliche Ausarbeitung zu einem aktuellen Thema aus dem Gebiet der Biofabrikation.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann von jeder oder jedem gemäß § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des entsprechenden Faches, die oder der Mitglied der Fakultät für Ingenieurwissenschaften ist, im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben und betreut werden. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Fakultät für Ingenieurwissenschaften in anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität Bayreuth durchgeführt werden, wenn sie dort von einer oder einem Prüfungsberechtigten nach Satz 1 betreut wird. ³Ein Thema für eine Masterarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 55 Leistungspunkte erzielt hat. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema einer Masterarbeit muss vor der Ausgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt werden. ⁶Die Kandidatin oder der Kandidat hat dafür zu sorgen, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. ⁷Gelingt ihr oder ihm dies nicht, sorgt die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, dass diese oder dieser ein Thema für die Masterarbeit erhält. ⁸Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema machen. ⁹Ein Rechtsanspruch auf Vorgabe eines bestimmten Themas besteht nicht.

- (3) ¹Die Masterarbeit umfasst eine Regelbearbeitungszeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung von sechs Monaten. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung von 30 Leistungspunkten, d. h. 900 Arbeitsstunden entspricht. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache vorzulegen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Ein zusätzliches Exemplar ist beim Prüfungsamt in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Monate das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. ³Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (8) ¹Die Masterarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema der Masterarbeit ausgegeben und betreut hat, sowie unabhängig von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer beurteilt. ²Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Aufgabenbetreuerin oder dem Aufgabenbetreuer benannt. ³Die Beurteilung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen sein. ⁴Jede Prüferin oder jeder Prüfer empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 15 aufgeführten Noten fest. ⁵Für die Note der Masterarbeit werden die

- Noten der beiden Prüferinnen und/oder Prüfer gemittelt. ⁶Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁷Weichen die beiden von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Noten um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer hinzuziehen; die Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (9) ¹Die Masterarbeit wird von einer Disputation begleitet, die verpflichtend ist. ²Die Disputation findet nur statt, wenn die Arbeit gemäß Abs. 8 von allen Prüferinnen und Prüfern mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet worden ist. ³Der Termin für die Disputation wird zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen und Prüfern vereinbart. ⁴Die Disputation findet universitätsöffentlich statt; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ⁵Die Disputation umfasst einen 20minütigen mündlichen Vortrag und ein 30minütiges Prüfungsgespräch jeweils in englischer Sprache. ⁶Die Disputation wird von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15 einzeln bewertet, aus diesen Noten wird eine gemittelte Einzelnote berechnet. ⁷Bewertet mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer die Disputation mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt sie als nicht bestanden. ⁸Sie kann einmal wiederholt werden.
- (10) ¹Die Gesamtnote der Masterarbeit berechnet sich aus der gemittelten Einzelnote der schriftlichen Masterarbeit gemäß Abs. 8 und der gemittelten Einzelnote der Disputation. ²Die gemittelte Einzelnote für die schriftliche Masterarbeit geht dreifach gewichtet, die Einzelnote für die Disputation einfach gewichtet in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴In dieser Form geht die Note der Masterarbeit in die Ermittlung der Gesamtnote ein.
- (11) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 12

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede oder jeden im Masterstudiengang *Biofabrication* immatrikulierte Studierende oder immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung (work load) von 30 Stunden.

- (2) Die Leistungspunkte der Module und die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus dem Anhang 2.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 15 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

§ 16 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Zusätzlich abgelegte Prüfungsleistungen gemäß § 24 Abs. 3 gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ lautet, alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden

Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 18

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in maximal vier Prüfungen möglich. ²Die zweite Wiederholung kann als mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden; dies bestimmt der Prüfungsausschuss analog § 8 Abs. 2. ³Diese Prüfungen können auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden. ⁴Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 19

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) ¹Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.
²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder – sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft – den Rücktritt müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 8 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betref-

fende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 24

Verleihung des Grades eines Master of Science, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit und zusätzliche Studienleistungen gemäß Abs. 3. ²Das

Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt, das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 16 Abs. 4 ausgegeben.

- (3) ¹Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen, aus den nicht belegten Modulen der Wahlpflichtbereiche gemäß Anhang 2 ist möglich. ²Möchte eine Studierende oder ein Studierender zusätzliche Prüfungsleistungen ablegen, muss sie oder er bei der Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung festlegen, dass es sich um eine zusätzliche Prüfungsleistung handelt. ³Für das Ablegen dieser Prüfungen gelten dieselben Bedingungen wie für die geforderten Prüfungsleistungen. ⁴Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht. ⁵Die zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (4) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 25

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang *Biofabrication* betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs *Biofabrication*.
- (3) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. vor der Wahl oder dem Wechsel eines Schwerpunktes,
 5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 26

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 5. Juli 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/17 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*)

*) Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 26. Mai 2018 in Kraft. ²§ 1 Nr. 3 gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2018/19 erstmals in den Studiengang einschreiben.

Anhang 1: Zugang zum Studium, Qualifikation

Ein im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser das Bestehen von Prüfungsleistungen umfasst, die folgenden Prüfungsleistungen eines wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengangs gleichwertig sind:

- Ingenieurmathematik I – II (16 ECTS)
- Experimentalphysik für Ingenieure I (4 ECTS)
- Aufbau und Eigenschaften von Polymeren (3 ECTS)
- Konstruktionslehre (und CAD) (5 ECTS)
- Biochemie für Ingenieure (4 ECTS)
- Biologie für Ingenieure (4 ECTS)
- Chemie für Ingenieure (4 ECTS)

Summe: 40 ECTS

Anhang 2: Module und Prüfungen

In den folgenden Tabellen sind die Module des Masterstudiengangs *Biofabrication* aufgeführt. In den Modulen sind folgende Lehrveranstaltungsformen enthalten: Vorlesung, Übung, Praktikum und Seminar.

Module im Bereich **Allgemeiner Teil:**

Kennung	Modul	SWS	LP	Prüfung
	<i>Material and Natural Science</i>			
BF	Biofabrication	4	5	Schriftliche Modulprüfung (60 min)
CB	Cell Biology	4	5	Schriftliche Modulprüfung (60 min)
FTE	Tissue Engineering Fundamentals of Tissue Engineering and Quality Management	4	5	Schriftliche Modulprüfung (60 min)
SAB	Selfassembling Biopolymers	4	5	Schriftliche Modulprüfung (60 min)
KMNS	Wahlpflichtbereich Fachliche Kompetenzerweiterung Material and Natural Science		10	
WAP	Wahlpflichtmodul Advanced Polymers	4	5	Schriftliche Modulprüfung (60 min)
WCM	Wahlpflichtmodul Carrier Materials and Devices	4	5	Schriftliche Modulprüfung (60 min)
WPM	Wahlpflichtmodul Polymer Materials	4	5	Schriftliche Modulprüfung (60 min)
WPC	Wahlpflichtmodul Physical Chemistry of Polymers	4	5	Schriftliche Modulprüfung (120 min) oder mündliche Modulprüfung (45 min)
	<i>Engineering Science</i>			
BMA	Biomaterials	4	5	Schriftliche Modulprüfung (60 min)
CAE	Computer Aided Engineering	4	5	Portfolioprfung: schriftliche Prüfung (90 min, Gewichtung 0,6); schriftliche Ausarbeitung (Gewichtung 0,4)
CPC	Chemistry and Polymer Chemistry	4	5	Schriftliche Modulprüfung (60 min)
PPM	Processing of Polymeric Materials	4	5	Schriftliche Modulprüfung (60 min)
KES	Wahlpflichtbereich Fachliche Kompetenzerweiterung Engineering Science		10	

Kennung	Modul	SWS	LP	Prüfung
WBE	Wahlpflichtmodul Bioprocess Engineering	4	5	Schriftliche Modulprüfung (60 min)
WBI	Wahlpflichtmodul Biotechnology	4	5	Schriftliche Modulprüfung (60 min); für das Praktikum gilt Durchführungspflicht
WBT	Wahlpflichtmodul Bioengineering für Tissue Regeneration	4	5	Schriftliche Modulprüfung (60 min)
WCT	Wahlpflichtmodul Coating Technology and Interface Engineering	3	5	Schriftliche Modulprüfung (60 min); für das Praktikum gilt Durchführungspflicht
WLA	Wahlpflichtmodul Lab Course Automation	X	5	Schriftliches Protokoll
WSM	Wahlpflichtmodul Soft Matter Simulation	4	5	Schriftliche Modulprüfung (60 min)
	<i>Überfachliche Kompetenzerweiterung</i>			
MMT	Wahlbereich Management Training and Entrepreneurship	X	6	Teilprüfungen und Benotung entsprechend der jeweiligen Veranstaltung (Gewichtung der No- ten gemäß Leistungspunktzahl*;; ist nur eine Teilprüfung benotet, so gilt diese als Modulnote); Durchführungspflicht in MMT3
SF	Scientific Working	5	5	Mündliche Prüfung (30 min); Durch- führungspflicht in SF2 und SF3
	<i>Masterarbeit</i>			
MT	Masterarbeit		30	Benotete schriftliche Ausarbeitung und benoteter mündliche Disputation (Dauer und Gewichtung siehe § 11 Abs. 10).

- * Werden mehr Leistungspunkte als erforderlich erbracht, so gehen nur die belegten Veranstaltungen mit den besten Noten in die Berechnung ein, die überzähligen Leistungspunkte werden gestrichen.

Module im Bereich **Vertiefung:**

Kennung	Modul	SWS	LP	Prüfung
AM	Wahlpflichtbereich Advanced Module	X	3 x 8	Portfolioprüfung pro Teilmodul: Ein mündlicher Vortrag (30 min, Gewichtung 0,3) und ein schriftli- ches Protokoll (Gewichtung 0,7).
IAM	Wahlpflichtbereich International Advanced Module	X	24	Portfolioprüfung: Ein mündlicher Vortrag (30 min, Gewichtung 0,3) und ein schriftliches Protokoll (Gewichtung 0,7).
SA	Summer Academy	X	5	es gilt Durchführungspflicht

Anhang 3: Eignungsverfahren

¹Gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium des Masterstudienganges *Biofabrication* festgestellt. ²Voraussetzung für den Zugang zum Studium des Studienganges ist das Bestehen des Eignungsverfahrens. ³Dieses wird in englischer Sprache und wie folgt durchgeführt:

1. Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in Anhang 1 genannten Bereichen der Biofabrikation

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Masterstudium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um den erhöhten Anforderungen des Masterstudienganges *Biofabrication* zu genügen und in der Lage zu sein, vertieftes Wissen im Bereich der Biofabrikation in Medizin und Technik zu erwerben sowie selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. ³Die Qualifikation für den Masterstudiengang *Biofabrication* setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 2.1 ¹Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird zweimal jährlich, jeweils für einen Studienbeginn zum Sommersemester oder Wintersemester durchgeführt. ²Die schriftlichen Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang *Biofabrication* sind in der vom Eignungsausschuss (vgl. Nr. 3) für den Masterstudiengang *Biofabrication* festgelegten Form für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. Dezember eines Studienjahres an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist). ³Unterlagen gemäß Nr. 2.2.1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das folgende Wintersemester) bzw. 15. März (für das folgende Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Masterstudiengang *Biofabrication* erhalten zu können.

2.2 Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

2.2.1. Nachweis über Leistungen aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Erststudiengang,

- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
- b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),

2.2.2 ¹Außerdem ist eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (*Transcript of Records*) mit Angabe der in Bezug auf den Masterstudiengang *Biofabrication* bestandenen Module (gemäß Anhang 1) und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Masterstudium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben beizufügen. ²Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für den Masterstudiengang *Biofabrication* erforderlichen Kompetenzen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 2 Abs. 6 (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Masterzugangs) erworben hat.

2.2.3 Dem Antrag ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Nachweis über gründliche Kenntnisse des Englischen beizufügen.

2.2.4 Ggf. ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 14 beizufügen.

3. Eignungsausschuss

¹Das Eignungsverfahren wird von einem Ausschuss durchgeführt, der sich aus der Studiengangsmoderatorin oder dem Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs *Biofabrication* sowie zwei weiteren Personen, die in diesem Studiengang Lehrveranstaltungen abhalten und die Prüfungsberechtigung besitzen, zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Die oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder

unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁷Der Ausschuss kann weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die die Prüfungsberechtigung besitzen, hinzuziehen.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung des Ergebnisses, Niederschrift

4.1 ¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 5 gilt entsprechend.

4.2 ¹Das Auswahlverfahren ist zweistufig. ²Die erste Stufe stellt eine Vorauswahl der fristgerecht eingegangenen schriftlichen Anträge auf Zugang zum Masterstudiengang *Biofabrication* dar, in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers eine Aufnahme in das Masterstudium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist, oder ob
2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss, oder ob
3. die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist.

4.3 Als besonders qualifiziert gilt, wer einen einschlägigen Erstabschluss unter den besten 10 % der an der jeweiligen Hochschule einschlägigen Kohorte vorweisen kann.

4.4 Eine unzureichende Eignung liegt dann vor:

1. wenn in dem nach Nr. 2.2.1 Buchst. a) nachzuweisenden Erstabschluss (im Falle einer beantragten endgültigen Zulassung) nicht wenigstens die Note befriedigend (3,5) erreicht wurde, oder
2. wenn in den nach Nr. 2.2.1 Buchst. b) nachzuweisenden Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten (im Falle einer beantragten auflösend bedingten Zulassung) nicht wenigstens ein vorläufiger vom Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule ausgewiesener Notendurchschnitt von 3,5 erreicht wurde.

- 4.5 ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung gemäß Nr. 4.2 Satz 2 noch nicht abschließend beurteilt werden konnte, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 20 Minuten. ⁴Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben und zeigen, ob sie oder er den Anforderungen des Masterstudiengangs *Biofabrication* i. S. der in Nr. 1 genannten Kriterien genügt. ⁵Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers in den in Anhang 1 vorausgesetzten Bereichen der Biofabrikation überprüft. ⁶Hierbei soll der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit eröffnet werden, ihren oder seinen aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁷Das Auswahlgespräch wird jeweils von zwei von der Eignungskommission benannten Gutachterinnen und/oder Gutachtern mit der einzelnen Bewerberin oder dem einzelnen Bewerber geführt. ⁸Die Urteile der Gutachter lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ⁹Das Eignungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile beider Gutachterinnen und/oder Gutachter „geeignet“ lauten. ¹⁰Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Gutachterinnen und Gutachter sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ¹¹Die Niederschrift ist von den Gutachtern zu unterzeichnen.

5. Feststellung des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Masterstudiengangs *Biofabrication* innerhalb eines Jahres. ³Der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayH-SchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung der Universität Bayreuth durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

6. Wiederholung des Eignungsverfahrens und bedingte Immatrikulation

- 6.1 Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Internationalen Masterstudiengang *Biofabrication* nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.
- 6.2 Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für zwei Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters noch die Voraussetzungen nach Nr. 4.3 erfüllen können.